

Inhalt

Abfallwirtschaft

Azubi-Marktcheck:
Mehrweg im „To-Go“-Verzehr,
22 verschiedene kleine
gastronomische Betriebe
besucht... *Seite 1*

Schadstoffe im Straßenauf-
bruch erkennen, LANUK-Ar-
beitsblatt 47 hilft beim Um-
gang und beim Entsorgen...
Seite 2

EU-Abfallverzeichnis wird
geändert, ab 2026 sind neue
batteriebezogene Abfall-
schlüssel verbindlich anzu-
wenden... *Seite 3*

Viele Elektrogeräte nicht EU-
konform, nationalen Service-
stelle stoffliche Marktüber-
wachung zieht Fazit aus
deutschlandweiter Überprüfung... *Seite 4*

Was ist eine recyclinggerech-
te Verpackung? ZSVR passt
Mindeststandard 2025 an die
Vorgaben der Europäischen
Verpackungsverordnung an...
Seite 5

Neue Regeln zum Umgang
mit Altbatterien, Batterierecht-
EU-Anpassungsgesetz bleibt
ohne Maßnahmen zur Be-
kämpfung der wachsenden
Brandrisiken... *Seite 6*

„Die letzte Seite“
kurz & bündig
Impressum

22 verschiedene kleine gastronomische Betriebe besucht

Azubi-Marktcheck: Mehrweg im „To-Go“-Verzehr



Fabian Braukhoff (2. v.l.) und Claudia Waack (4.v.l.) von der Verbraucherzentrale, Laura Mirau vom Märkischen Kreis (1.v.r.), Azubis Michelle Früh, Lisa Rothe und Chantal Stiebing, nicht im Bild Kim Lea Müller (Foto: Eileen Bräuniger)

Eine Pommes oder ein Coffee „To-Go“ gehören zum täglichen Leben vieler Menschen im Märkischen Kreis. Leider werden immer noch viele dieser Speisen und Getränke in Plastikverpackungen gefüllt. Daran hat auch die sogenannte Mehrwegangebotspflicht wenig geändert, die bereits vor drei Jahren gesetzlich verpflichtend eingeführt wurde. Vier Auszubildende der Kreisverwaltung haben im Rahmen eines nicht repräsentativen Marktchecks erkundet, warum Mehrwegverpackungen im Außer-Haus-Verkauf noch immer ein Nischendasein fristen.

Wichtige Anhaltspunkte

Mandy Pelka, die das Sachgebiet Abfallwirtschaft leitet, erklärt den Hintergrund des jüngsten Marktchecks: „Wir binden regelmäßig Auszubildende in unsere Arbeit als Abfallbehörde mit ein. Die Planung und Durchführung eines Marktchecks bietet ihnen eine sehr praxisnahe Möglichkeit, neue Aufgaben außerhalb des Ausbildungsalltages kennenzulernen. Gleichzeitig liefern uns die

Ergebnisse wichtige Anhaltspunkte, wo es vor Ort bei der Umsetzung bestimmter abfallrechtlicher Anforderungen noch holprig läuft. Hier können wir dann ganz gezielt mit unserer Abfallberatung ansetzen, um die Situation zu verbessern.“

Planung

Bei der Planung des Marktchecks und der Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen unterstützen Claudia Waack und Fabian Braukhoff von der Abfallberatung der Verbraucherzentrale in Lüdenscheid die vier Azubis. Von ihnen erfuhren Michelle Früh, Kim Lea Müller, Lisa Rothe und Chantal Stiebing beispielsweise, dass es bei der Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht bestimmte Ausnahmeregelungen gibt. Beispielsweise müssen kleine Betriebe, die eine Verkaufsfläche von weniger als 80 Quadratmetern haben und weniger als fünf Mitarbeitende beschäftigten, keine Mehrwegverpackungen anschaffen. Hier schreibt das Gesetz aber vor, dass die Kundinnen und Kunden eigene Becher oder Boxen mit-

bringen dürfen, in die dann die Speisen oder Getränke zum Mitnehmen gefüllt werden. Auf diese Möglichkeit muss deutlich sichtbar hingewiesen werden. „Wir essen alle gerne mal im Imbiss, wussten aber nicht, dass wir eigene Thermobehälter mitbringen können, um Pommes und Currywurst abfüllen zu lassen“, wunderte sich Michelle Früh, die in der Kreisverwaltung eine dreijährige duale Ausbildung zur Kreisinspektorin macht. Schnell waren sich die vier Auszubildenden einig, im Rahmen ihres Marktchecks speziell diese Verpflichtung für Kleinbetriebe genauer unter die Lupe zu nehmen.

22 Betriebe besucht

Auf die Theorie folgte die Praxis: Der Marktcheck führte die vier Auszubildenden nach Lüdenscheid, Kierspe, Schalksmühle und Halver. Auf dieser Runde durch das südliche Kreisgebiet besuchten sie 22 verschiedene kleine gastronomische Betriebe, hierzu zählten Grillstände, Imbissbuden, Pizzerien, Eisdielen und Bäckereien.

Infobedarf groß

Durch die Befragung des Personals und die Inaugenscheinnahme der Verkaufsflächen stellten die Azubis fest, dass nur ein Betrieb ein gut sichtbares Schild mit dem Hinweis „Wir befüllen Mehrweggefäße“ aufgehängt hatte. Allerdings war das dortige Personal nicht ausreichend über die rechtlichen Hintergründe informiert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der übrigen Betriebe kannten die geltenden Vorschriften nach eigenen Angaben überhaupt nicht. Auf Nachfrage zeigte sich aber, dass die meisten Betriebe dazu bereit sind, selbstmitgebrachte Gefäße zu befüllen. Im Gespräch äußerten viele Betreiber Zweifel an der praktischen Umsetzung.

Mehrere Speisen und Getränke, beispielsweise Pommes, Pizza, Bubble Tea oder Eis, seien aus ihrer Sicht nur schwer für die Abfüllung in mitgebrachten Mehrweggefäßen geeignet. Auch hygienische Bedenken wurden genannt. Nur ein Betrieb gab an, ein konkretes Konzept zur Einführung eines eigenen Mehrwegbehältersystems in Planung zu haben, erste hygienische Standards seien erarbeitet.



Fazit der Auszubildenden

„Uns hat es schon überrascht, dass viele Betriebe die Mehrwegangebotspflicht gar nicht kennen. Auch die meisten Kunden sind es noch gewohnt, nach wie vor Einwegverpackungen zu nutzen. Es ist für sie offenbar bequemer, diese einfach zu entsorgen, anstatt Mehrwegbehälter in der Tasche mit herumzutragen“, fasst Michelle Früh das Gruppenergebnis zusammen.

Weiteres Vorgehen

Der Marktcheck zeigt, dass beim „To-Go“-Verzehr der Anteil der Mehrwegverpackungen im Vergleich zu Einwegverpackungen immer noch gering ist. Vorbehalte gegenüber Behältern, die mehrmals genutzt werden können, gibt es sowohl in der Gastronomie als auch bei der Kundschaft. „Wir werden jetzt erstmal die 22 Betriebe anschreiben und sie über ihre gesetzlichen Pflichten informieren. Zusammen mit diesem Schreiben wird ein kostenloser Aufkleber mit dem Hinweis ‚Wir befüllen Mehrweggefäße‘ verschickt (vgl. Abb. oben). Der kann dann beispielsweise an die Eingangstür oder den Verkaufstresen geklebt werden, damit sind die gesetzlichen Informationspflichten der kleinen Betriebe auch schon erfüllt. Zudem wird unsere Abfallberatung das Thema ‚Mehrweg‘ noch einmal stärker in ihr Programm nehmen. Denn eine erfolgreiche Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht erfordert auch eine Änderung im Verhalten der Konsumenten“, erläutert Sachgebietsleiterin Mandy Pelka. (gb)

Die Mehrwegangebotspflicht besteht bereits seit dem 01. Januar 2023. Diese Verpflichtung beruht auf der EU-Einwegkunststoffrichtlinie und ist in Deutschland in das Verpackungsgesetz aufgenommen worden. Die Pflicht betrifft alle Betriebe, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen verkaufen, also Restaurants, Cafés, Bistros, Imbisse, Kantinen etc. Die Unternehmen müssen ihrer Kundschaft eine Mehrwegverpackung als Alternative zur Einwegverpackung anbieten, die kostenlos oder gegen ein Pfand erhältlich sein kann. Es gibt Ausnahmen für kleine Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 80 Quadratmetern und weniger als fünf Beschäftigten. Diese müssen zwar keine Mehrwegverpackungen anbieten, aber die Befüllung von mitgebrachten Gefäßen der Kunden ermöglichen. Auf diese Möglichkeit ist gut sichtbar hinzuweisen.

Im Januar 2025 ist die EU Verpackungsverordnung (vgl. Newsletter 01/2025) veröffentlicht worden. Das Regelwerk muss von allen Mitgliedsstaaten ab dem 12.08.2026 verbindlich umgesetzt werden. Für das Gastgewerbe sieht die neue Verordnung eine Befüllungspflicht bei mitgebrachten Gefäße vor, die zum 12.02.2027 in Kraft tritt. Zudem gilt zum 12.02.2028 die Pflicht, dass Speisen und Getränke zum Mitnehmen auch in wiederverwendbaren Verpackungen angeboten werden müssen. Ergänzend hierzu gibt es für das Gastgewerbe eine Informationspflicht, um die Kundschaft auf die beiden Möglichkeiten hinzuweisen. Durch die deutsche Mehrwegangebotspflicht werden diese beiden Vorgaben bereits umgesetzt. Allerdings gilt die Regelung nur für Einwegkunststoffverpackungen und beispielsweise nicht für Pizza-Kartons. Offen ist zurzeit, ob das derzeit geltende nationale Verpackungsrecht an die EU-Vorgaben angepasst wird.

LANUK-Arbeitsblatt 47 hilft beim Umgang und beim Entsorgen

Schadstoffe im Straßenaufbruch erkennen



Mögliche Schadstoffe in Straßenausbaustoffen (Foto: Bartsch)

In Nordrhein-Westfalen fällt bundesweit die größte Menge teerhaltiger Straßenaufbruch an. Hiervon landen jedes Jahr rund 1 Mio. Tonnen auf Deponien. Erklärtes Ziel ist es, viel mehr verwertbare Anteile dieser Abfallart in den Baustoffkreislauf zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund hat jetzt das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) das Arbeitsblatt 47 „Teerhaltiger Straßenaufbruch und Ausbauphosphat“ überarbeitet und im Internet veröffentlicht.

Fortschreibung

In dieser Fortschreibung werden geänderte Rahmenbedingungen berücksichtigt, die sich insbesondere durch die neue Ersatzbaustoffverordnung und dem Ablagerungsverbot von verwertbaren

Abfällen auf Deponien ergeben haben. Zudem greift das LANUK-Arbeitsblatt 47 die aktuellen Vollzugsempfehlungen zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch auf, die Mitte 2024 von der Bund- und Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) veröffentlicht wurden.

Zielgruppe & Inhalt

Das Arbeitsblatt ist primär als Unterstützung für die zuständigen Vollzugsbehörden gedacht. Die 42-seitige Ausarbeitung ist aber auch für alle Bauherren, bauausführende Betriebe, Planer sowie Transportunternehmen und Entsorger, die mit dem Ausbau, dem Umgang und der Entsorgung von Straßenaufbruch in NRW befasst sind, hilfreich. Die Ausarbeitung enthält Hinweise, die zum Erkennen von Schadstoffen in Straßen-

aufbruch beitragen. Zudem werden die Anforderungen an den ordnungsgemäßen Umgang sowie an die Entsorgung und den Wiedereinbau von Straßenaufbruch beschrieben. Für bitumengebundenes Asphaltgranulat enthält der Abschnitt 2 (Ausbauphosphat) ebenfalls Randbedingungen für den Wiedereinbau und die Verwertung. Eine Zusammenfassung der Anforderungen an Einstufung, Wiederverwendung, Entsorgung und Umgang bezüglich Straßenaufbruch in NRW liefert die Übersichtsmatrix am Ende des Arbeitsblattes 47. (gb)

Das Arbeitsblatt ist abrufbar unter www.lanuk.nrw.de/publikationen/publikation/teerhaltiger-strassen-aufbruch-und-ausbauphosphat.

Ab 2026 sind neue batteriebezogene Abfallschlüssel verbindlich anzuwenden

EU-Abfallverzeichnis wird geändert

Am 20. Mai ist ein überarbeitetes EU-Abfallverzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. In fünf Kapiteln wurden eine Reihe neuer batteriebezogener Abfallschlüssel hinzugefügt. Mit einer 18-monatigen Übergangsfrist müssen dann die neuen Abfallkennzeichnungen in allen EU-Mitgliedstaaten verbindlich angewendet werden. Stichtag ist der 9. November 2026.

Um den neuen chemischen Zusammensetzungen von Batterien und den sich rasch verändernden Herstellungs- und Recyclingverfahren Rechnung tragen zu können, sei eine Überarbeitung des Europäischen Abfallverzeichnisses notwendig gewesen, begründet die Kommission. Das betrifft insbesondere Lithium-, Natrium-, Nickel- und Alkalibatterien. Durch die Ergänzung der neuen Abfallschlüssel wird es einfacher, diese Bat-

terien zu identifizieren, zu überwachen und zurückzuverfolgen. Zudem kann eine klare Aussage getroffen werden, ob die jeweiligen Batterien als gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle einzustufen sind.

Ergänzungen

Zu den bisher bestehenden Einträgen kommen in das überarbeitete Abfallverzeichnis eine Reihe neuer Schlüsselnum-

mern hinzu. Beispielsweise werden im Kapitel „16“, welches Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien auflistet, 23 neue Einträge ergänzt. Hiervon sind neun sogenannte Spiegeleinträge. Diese sind je nach Abfallzusammensetzung als gefährlich oder ungefährlich einzustufen.

„Schwarzmasse“

Eine weitere umfangreiche Ergänzung gibt es im Kapitel „19“, welches Abfälle aus dem Herkunftsbereich von Abfallbehandlungsanlagen beinhaltet. Hier werden acht Einträge hinzugefügt. Davon sind sieben Abfallschlüssel als gefährlich eingestuft.

Das neue Zwischenkapitel „19 14“ liste Abfälle auf, die aus der Aufbereitung von Altbatterien stammen. Hierzu gehört auch die sogenannte „Schwarzmasse“, die bei der Aufbereitung von Lithium-Ionen-Batterien anfällt. Das Stoffgemisch enthält wertvolle Metalle wie Lithium, Nickel, Kobalt und Mangan, die für die Produktion neuer Batterien

oder anderer Materialien wiederverwendet werden können.

Siedlungsabfälle

Eine Ergänzung gibt es zudem im Kapitel „20“. Hier sind insbesondere Abfälle aus privaten Haushaltungen, sogenannte Siedlungsabfälle, und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle aufgelistet. In diesem Kapitel gibt es einen gesonderten Eintrag für Lithiumbatterien. Die Europäische Kommission begründet die Ergänzung damit, dass Lithium-Altbatterien aufgrund ihrer Explosions- und Brandgefahr besondere Herausforderungen für den Transport und die Behandlung darstellen. Der Abfallschlüssel „20 01 43*“ sollte im Falle der getrennten Erfassung von Lithium-Altbatterien verwendet werden.

Ab November 2026

Die neuen Abfallschlüssel sind ab November 2026 verbindlich anzuwenden. Die Verantwortlichen in der Abfallwirtschaft sollten auf jeden Fall prüfen, ob gegebenenfalls Anpassungsbedarf besteht.

Beispielsweise könnten die Nachweispflichten für die Entsorgung gefährlicher Abfälle betroffen sein. Zudem sind bei der Lagerung und beim Transport die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und Sicherheitshinweise zu befolgen. Darüber hinaus ergeben sich Konsequenzen für eine grenzüberschreitende Verbringung der jeweiligen Stoffströme, worauf auch die EU-Kommission hinweist. Das bezieht sich in erster Linie auf die neue Einstufung von „Schwarzmasse“ als gefährlichen Abfall. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ein Großteil der in der EU anfallenden wertvollen Rohstoffe in der EU verbleiben. Weiteres zum Thema auf Seite 6. (gb)

Die Aktualisierung wurde am 20. Februar 2025 im europäischen Amtsblatt veröffentlicht. Abrufbar ist das neue Abfallverzeichnis unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202500934.

Nationalen Servicestelle stoffliche Marktüberwachung zieht Fazit aus deutschlandweiter Überprüfung

Viele Elektrogeräte nicht EU-konform

Fast jedes dritte Elektro- und Elektronikgerät, das in Deutschland auf den Markt kommt, erfüllt nicht die Umweltanforderungen der Europäischen Union. Besonders oft verstößt der Onlinehandel gegen die gesetzlichen Vorschriften. Das ist das Fazit des länderübergreifenden Marktüberwachungsprojektes „Elektrokleingeräte“, das von der Nationalen Servicestelle stoffliche Marktüberwachung (SMÜ) initiiert wurde.

Projektziel

Im Rahmen des Projektes sollten Erkenntnissen gewonnen werden, die langfristig eine effiziente und möglichst einheitliche Umsetzung der abfallrechtlichen Marktüberwachung in allen Bundesländern ermöglichen. Die SMÜ, die beim Regierungspräsidium Tübingen angesiedelt ist, ist quasi die Stabsstelle der stofflichen Marktüberwachung in Deutschland. Die operative Überprüfung



der Marktakteure übernehmen die Umweltverwaltungen vor Ort. In Nordrhein-Westfalen sind das die Unteren Abfallwirtschaftsbehörden der 31 Kreise und der 22 kreisfreien Städte (vgl. Newsletter 03/2022). Die Zentrale Stelle Marktüberwachung (ZSM), die bei der

Bezirksregierung in Düsseldorf eingerichtet wurde, plant und koordiniert das Überprüfungsverfahren dieser 53 zuständigen Umweltbehörden.

Ergebnisse

Bei der Projektdurchführung überprüften

die beteiligten Behörden die Stoffbeschränkungen und die Kennzeichnungsvorschriften einschließlich der Konformitätserklärung nach der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) sowie Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Insgesamt wurden 310 Elektrogeräte unter die Lupe genommen, 120 aus dem Online- und 190 aus dem stationären Handel. Die Hälfte davon waren Haushaltskleingeräte und Leuchten.

Bei 116 der insgesamt 310 überprüften Produkte wurden Mängel festgestellt. Somit verstießen 37 % gegen die EU-Konformität. Der überwiegende Anteil dieser nicht-konformen Artikel stammt aus dem Online-Handel (65 %), während im stationären Handel 23 % der untersuchten Produkte einen Verstoß aufwiesen. Am häufigsten bemängelt wurden nicht nur unvollständige oder fehlende Typen-, Chargen-, Seriennummern oder Kontaktanschriften, sondern auch schlecht haftende CE-Kennzeichnungen. Auch das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne fehlte teils vollständig auf den beprobten Geräten. Bei einem Teil der überprüften Konformitätserklärungen konnten inhaltliche Mängel festgestellt werden, wie beispielsweise fehlende Kennnummern oder der fehlende Hinweis, dass „der Hersteller die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt“.

Bei der Analyse der Stoffbeschränkungen überschritt jedes vierte untersuchte

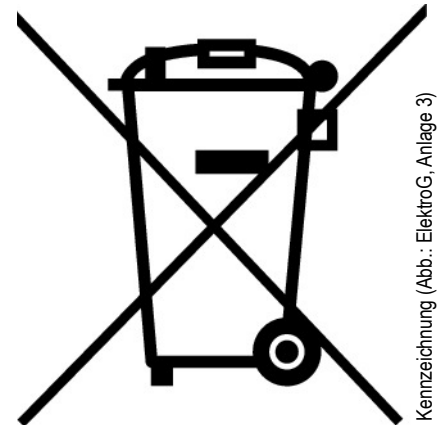
Gerät zulässigen Höchstkonzentrationen nach den Vorgaben der ElektroStoffV (§ 3 Abs. 1). Im Onlinehandel waren fast die Hälfte der untersuchten Produkte nicht EU-konform. Die Mängelquote betrug hier 43,6 %. Im stationären Handel waren immherhin noch 17,7 % der Produkte nicht EU-konform.

Konsequenzen

Alle festgestellten Produktmängel mussten von den überprüften Wirtschaftsakteuren abgestellt werden. Bei weniger relevanten Verstößen erfolgte es über die Einleitung einer freiwilligen Maßnahme, am häufigsten durch die Einstellung des Inverkehrbringens und die Rücknahme des Produktes. Bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen wurden behördliche Maßnahmen angeordnet. Zunächst wurden die Wirtschaftsakteure angehört und aufgeklärt. Dies geschah entweder persönlich vor Ort oder per behördlichem Schreiben (beispielsweise mit einem so genannten Revisions Schreiben). In sieben Fällen wurden Verstöße mit Bußgeldern sanktioniert.

Empfehlungen

Bei dieser ersten länderübergreifenden abfallrechtlichen Marktüberwachung wurden im Online-Handel deutlich häufiger Verstöße festgestellt. Aus diesem Grund empfiehlt die Nationale Servicestelle stoffliche Marktüberwachung, bei der zukünftigen Überwachung einen Schwerpunkt auf den Online-Handel zu legen.



Im stationären Handel waren zwar die Produkte überwiegend korrekt gekennzeichnet, es wurden aber dennoch stoffliche Mängel festgestellt. Teilweise wiesen auch Geräte namhafter Hersteller Verstöße auf. Deshalb sollte der traditionelle Einzelhandel weiterhin im Fokus der Marktüberwachung bleiben. Zudem empfiehlt die SMÜ, auf den Erkenntnissen des Projektes aufzubauen und dessen Schwerpunkte weiterzuentwickeln. So könne die Effektivität der Marktüberwachung in den jeweiligen Bundesländern gesteigert werden. (gb)

Abrufbar ist der Ergebnisbericht „1. Nationales Projekt zur abfallrechtlichen Marktüberwachung (PaMÜ -1)“ unter www.laga-online.de/documents/anlage-1-nationaler-bericht-pamue-1-v12_1754912320.pdf.

ZSVR passt Mindeststandard 2025 an die Vorgaben der Europäischen Verpackungsverordnung an

Was ist eine recyclinggerechte Verpackung?

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hat die Mindeststandards für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen angepasst. Bei der Überarbeitung wurde die künftige Regelungssystematik der EU-Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation, kurz PPWR) berücksichtigt. Ab dem 01. Januar 2030 gilt die PPWR verbindlich in allen europäischen Mitgliedstaaten. Dann müssen alle Verpackungen zu mindestens 70 % re-

cyclierbar sein, ansonsten dürfen sie nicht auf dem EU-Markt vertrieben werden.

Hintergrund

Der Mindeststandard, der für das nächste Jahr gilt, ist eine Richtlinie zur einheitlichen Bewertung der Recyclingfähigkeit von Verkaufs- und Umverpackungen. Die ZSVR veröffentlicht diesen Standard einmal im Jahr, jeweils zum 01. September. Das Bewertungsergebnis ist relevant für die Höhe der jeweiligen Beteiligungs-

entgelte, die durch die Systembetreiber (Dualen Systeme) kalkuliert werden. Die Höhe der Zahlungen ist von der Recyclingfähigkeit der Verpackung abhängig, da das deutsche Verpackungsgesetz eine ökologische Gestaltung der Entgelte vorsieht. Hersteller sollen durch diese Staffelung einen Anreiz erhalten, die Recyclingfähigkeit zu verbessern und den Einsatz von Rezyklaten (z. B. Mahlgut aus Einweg-Pfand-Flaschen) zu steigern.

Handlungsbedarf erkennen

Laut ZSVR bleibe die Methodik, die der Bemessung zugrunde liege, gleich. Nach wie vor gilt, dass für die Bewertung die erprobten Sammel-, Sortier- und Recyclingverfahren in Deutschland entscheidend sind. Eine Verpackung gilt als recyclingfähig, wenn für sie nach dem Gebrauch eine tatsächlich funktionierende Sortier- und Verwertungsstruktur existiert. Der Mindeststandard wurde jedoch optisch und strukturell grundlegend überarbeitet, um den Anwenderinnen und Anwendern die Bewertung der Recyclingfähigkeit ihrer Verpackungen zu erleichtern. Jetzt stehen die Verpackungskategorien im Vordergrund, geordnet nach dem vorherrschenden Material des Hauptverpackungsbestandteils. Eine Systematik, die der künftigen PPWR entspricht. Zudem ist die Darstellung der einzelnen Prüfschritte sowie eine Formel zur Berechnung der Recyclingfähigkeit neu.

Stufenweises Vorgehen

Alle anwendenden Personen erfahren nun im Detail, wie sie die Recyclingfähigkeit ihrer Verpackungen ermitteln können. Das Vorgehen erfolgt in drei Schritten. Zunächst wird der Bemessungsgegenstand abgegrenzt bzw. identifiziert (beispielsweise Gesamtverpackung). Im nächsten Schritt ist die Zuordnung zu einer Verpackungskategorie notwendig (beispielsweise Papier/Pappe/Karton). Im dritten Schritt ist die Re-



Bemessung der Verpackungskategorie anhand des Mindeststandards (Foto: Bartsch)

cyclingfähigkeit für jeden Bemessungsgegenstand einzeln zu ermitteln.

Anhang 2 bündelt Infos

Alle relevanten Informationen zur Bemessung einer recyclinggerechten Verpackung finden sich gebündelt im Anhang 2 des neuen Mindeststandards. In den jeweiligen Tabellen werden mögliche Gestaltungsparameter im Hinblick auf die Recyclingfähigkeit eingestuft. Für diese ist eine Unterscheidung in „Wertstoff“, „Unverträglichkeit“, „trennbar oder bedingt kompatibel“ sowie „prüfbedürftig“ ablesbar. Sind ein oder mehrere Gestaltungsparameter unter „Unverträglichkeiten“ eingestuft, beträgt die Recyclingfähigkeit „Null“ Prozent. Im

Hinblick auf ein Verbot nicht recyclingfähiger Verpackungen ab 2030 können sich Unternehmen mit dem neuen Mindeststandard orientieren, ob nach heutigen Erkenntnissen ihre Verpackungen perspektivisch marktfähig bleiben oder ob Handlungsbedarf besteht, Änderungen im Design oder in der Produktion frühzeitig in die Wege zu leiten. (gb)

Der Mindeststandard 2025 sowie begleitende praxisnahe Hilfestellungen stehen auf der ZSVR-Internetseite unter www.verpackungsregister.org/stiftung-und-behoerde/mindeststandard zum Herunterladen bereit.

Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz bleibt ohne Maßnahmen zur Bekämpfung der wachsenden Brandrisiken

Neue Regeln zum Umgang mit Altbatterien

Am 11. September verabschiedete der Bundestag das neue Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz (Batt-EU-AnpG). Damit endete die ins Stocken geratene Einführung des nationalen Umsetzungsgesetzes der europäischen Batterieverordnung. Die EU-Verordnung gilt bereits seit dem 18. August in allen Mitgliedsstaaten und soll die nachhaltige Herstellung, Nutzung und Entsorgung von Batterien sicherstellen (vgl. Newsletter

02/2025). Mit dem neuen Batterieanpassungsgesetz wird das bisherige Batterierechtsgesetz (BattG) abgelöst.

Kleiner Rückblick

Kurz vor dem Beschluss im Bundestag nutzten Sachverständige aus Industrie, Handel und der privaten und kommunalen Entsorgungswirtschaft eine öffentliche Anhörung im Umweltausschuss, um zum Gesetzentwurf Stellung zu

nehmen. Alle geladenen Expertinnen und Experten forderten Nachbesserungen. Kritisiert wurde beispielsweise die fehlende Einbindung der Hersteller. Im Unterschied zu anderen Produktgesetzen (wie z. B. Elektrogeräte und Verpackungen) sehe der Entwurf keine „Gemeinsame Herstellerstelle für Batterien“ vor, die mit Branchen- und Fachkompetenzen den Vollzug unterstützen und effizienter gestalten könne. Zudem wurde vor

einer Überregulierung und Bürokratie gewarnt, die unnötige und zusätzliche Erschwernisse für Wirtschaftsunternehmen am Standort Deutschland schaffe. Ferner bleibe die Problematik der Brände, die durch falsch entsorgte Lithium-Batterien ausgelöst werden, weiterhin regelungsbedürftig. Das „geteilte Echo“ im Umweltausschuss führte dazu, dass der Gesetzentwurf vor seiner Abstimmung im Bundestag noch einmal an einigen Stellen konkretisiert wurde.

Rücknahme im Handel

Im jetzt geltenden Batt-EU-AnpG ist die Erweiterung der Rücknahmepflichten ein zentraler Regelungspunkt. Hiermit soll die Sammelquote für Altbatterien erhöht werden. Mit Inkrafttreten des neuen Batterierechts sind Hersteller und Handel verpflichtet, alle Altbatterien kostenfrei zurückzunehmen. Das betrifft dann nicht nur Gerätebatterien, sondern auch Industrie-, Elektrofahrzeug- und Starterbatterien sowie Lithium-Ionen-Batterien für leichte Verkehrsmittel wie E-Bikes oder E-Scooter (LV-Batterien). Die Rücknahmeverpflichtung beschränkt sich jedoch nur auf Altbatterien, die der Handel selbst im Sortiment führt.

Rücknahme am Wertstoffhof

Von der erweiterten Rücknahmepflicht sind zudem die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) betroffen. LV-Batterien aus privaten Haushalten müssen ab dem 01. Januar 2026 auch an den kommunalen Wertstoff- und Recyclinghöfen angenommen werden. Diese Rücknahmepflicht gilt allerdings nicht für Industrie-, Starter- und Elektrofahrzeugbatterien, wie es fälschlicherweise auf einigen Internetseiten geschrieben steht. Die öRE können diese Batteriekategorien aber freiwillig annehmen.

Damit sich das auch finanziell lohnt, ist es den kommunalen Sammelstellen erlaubt, die Altbatterien selbst zu verwerten. Diese sogenannte Optierung kann bei Starterbatterien lukrativ sein, weil sich mit deren Verwertung ggf. Erträge erzielen lassen. Hierdurch werde den öRE die Möglichkeit geschaffen, die Sammlung quer zu finanzieren, heißt es in der Beschlussempfehlung des Umweltausschusses.



Pfandpflicht

Die Pfandpflicht von 7,50 € pro Starterbatterien bleibt, obwohl diese Regelung in der EU-Verordnung nicht vorgesehen ist. Die Pfandpflicht leistet einen wesentlichen Beitrag, die fachgerechte Entsorgung und Wiederverwertung dieser Altbatterien sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund ist es bemerkenswert, dass die verbindliche Einführung eines nationalen Pfandsystems für Lithium-Batterien im Batt-EU-AnpG hingegen nicht vorgesehen ist, obwohl dies von der Entsorgungswirtschaft dringlich gefordert wird.

Batteriekommission

Das neue Batterierecht sieht vor, die Industrie, den Handel, die private und kommunale Entsorgungswirtschaft sowie Umwelt- und Verbraucherschutzverbände stärker an wesentlichen Entscheidungen der zuständigen Behörden zu beteiligen. Aus diesem Grund wird eine Altbatteriekommission eingerichtet. Zwölf Mitglieder sollen diesem ehrenamtlich tätigen Gremium angehören. Deren Aufgabe wird es sein, Empfehlungen zu erarbeiten, wenn es beispielsweise um Fragen zu technischen Standards der Verwiegung, zur Verbesserung der flächendeckenden Sammlung oder um Fragen zur technischen Einordnung von Batterien im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Registrierungsverfahren geht.

Was kommt?

Die Einrichtung einer „Gemeinsamen Herstellerstelle für Batterien“ – analog der Stiftung EAR – sieht das Anpassungsgesetz nicht vor. So bleibt es zunächst „nur“ bei einer empfehlungsgebenden Altbatteriekommission. Ob es nicht zukünftig dann doch noch einmal eine stärkere Einbindung der Hersteller gibt, bleibt abzuwarten. Abzuwarten bleibt auch, ob im nächsten Jahr nicht doch ein nationales Pfandsystem für Lithium-Batterien kommt. Die Bundesregierung soll dies bis zum 31. Juli 2026 zumindest prüfen, so steht es in einem Entschließungsantrag, der mit dem neuen Batterierecht zur Abstimmung stand. Fortsetzung folgt. (gb)

Das neue Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz (BGBl. 2025 I Nr. 233 vom 06.10.2025) ist abrufbar im Bundesgesetzblatt Teil 1 unter www.recht.bund.de/de/bundesgesetzblatt/bgbl-1/bgbl-1_node.html. Auf der Internetseite des Deutschen Bundestages finden sich die Sitzungsverläufe mit den jeweiligen Beschlüssen und zudem die Stellungnahmen der öffentlichen Anhörung. Der Link lautet www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw37-de-batterierecht-ohne-debatte-1099320.

Impressum

Herausgeber Märkischer Kreis in Zusammenarbeit mit der Stadt Hagen und der Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen

Ansprechpartner:

Stadt Hagen:

Umweltamt,
Rathausstraße 11, 58095 Hagen,
Katja Koberg (kk), Tel.: 02331/207-2385,
Mail: katja.koberg@stadt-hagen.de,
Internet: www.hagen.de

Märkischer Kreis:

Fachdienst 44 - Umwelt,
Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid,
Guido Bartsch (gb), Tel.: 02351/966-6371,
Mail: g.bartsch@maerkischer-kreis.de,
Internet: www.maerkischer-kreis.de

Südwestfälische Industrie-

und Handelskammer zu Hagen,
Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen,
Dr. Jens Ferber (jf), Tel.: 02331/390-272,
Mail: jens.ferber@hagen.ihk.de,
Internet: www.sihk.de

*Mit Namenskürzel gekennzeichnete
Artikel weisen auf den Verfasser hin.*

Redaktion, Layout & Grafik:

Märkischer Kreis (s.o.)
Guido Bartsch (V. i. S. d. P.)
Internet: www.maerkischer-kreis.de,
Stichpunkt: „Newsletter“

Erscheinungszeitraum und Druck:

3-mal im Jahr, lose Folge,
Hausdruckerei Märkischer Kreis

Keine Verpackungssteuer

In Menden wird es vorerst keine kommunale Verpackungssteuer als Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes 2026 geben (vgl. *Newsletter 02/2025*). Diesen Beschluss fasste der Rat der Stadt Menden in seiner Sitzung Anfang Juli einstimmig (08.07.2025, Top 17). Damit folgten die Ratsmitglieder der Verwaltungsempfehlung, von der Einführung dieser Steuerart abzusehen. Die Drucksache, die zur Beratung vorgelegt wurde, listet eine Reihe von Gründen auf, die gegen diese Steuer sprechen. Vor allem rechnet die Verwaltung mit erheblichen zusätzlichen Personalaufwendungen, z. B. in der Steuerverwaltung, dem Ordnungsamt und der Finanzbuchhaltung. Vergleichsweise gering wären dagegen die Steuereinnahmen, die nach Schätzungen der Verwaltung im nächsten Jahr bei rund 134.000 Euro liegen würden. Zudem steht die Befürchtung im Raum, dass die Verpackungssteuer die lokale Gastronomie erheblich treffen würde. Es könnte durch die Nähe der angrenzenden Kommunen zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen, da die Kundschaft voraussichtlich auf steuerfreie Nachbargemeinden ausweiche. Ein Argument, auf das auch die SIHK immer wieder hinweist.

Elektroautos oft günstiger

Die Landesgesellschaft „NRW.Energy4Climate“ stellt auf ihrer Internetseite einen interaktiven Kostenrechner für Elektrofahrzeuge zur Verfügung. Bei der Berechnung werden Energie-, Wartungs- und Reparaturkosten sowie die geringere Kfz-Steuer berücksichtigt. Laut Landesgesellschaft würden die Stromer insbesondere mit geringeren Betriebskosten gegenüber Verbrennungsfahrzeugen punkten. Die Anschaffung eines Elektroautos kann so finanziell attraktiver sein, trotz des meist höheren Kaufpreises. Mit dem Rechner können Nutzerinnen und Nutzer selbst ermitteln, welche Faktoren die Gesamtkosten von Elektro- und Verbrennerfahrzeugen wie stark beeinflussen und wie viel Geld sich mit einem Elektrofahrzeug einsparen lassen könnte. Abrufbar ist der kostenlose Service unter www.elektromobilitaet.nrw/unser-service/kostenrechner.

(Foto: Bartsch)



PV-Pflicht im Altbau

Ab 2026 müssen in NRW bei Dachsanierungen auch Altbauten mit einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) ausgestattet werden. In der nordrhein-westfälischen Verordnung zur Umsetzung der Solaranlagen-Pflicht ist vorgegeben, dass diese Regelung jedoch nur bei einer vollständigen Erneuerung der Dachhaut gilt. Einfache Reparaturarbeiten und der Austausch einzelner Dachpfannen zählen hierzu nicht. Diese Pflicht gilt mit dem Beginn der Bauarbeiten zum Stichtag 01. Januar 2026. Es gibt jedoch Ausnahmen, insbesondere für Dächer, die aufgrund ihrer Konstruktion oder Statik nicht für eine Solaranlage geeignet sind oder ein Anlagenbetrieb unwirtschaftlich wäre. Ob sich eine Dachfläche überhaupt für eine Solaranlage eignet, lässt sich mit Hilfe des Solardachkatasters im Energieatlas NRW unter www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster herausfinden.

LAGA-EBV-Hinweise Nr.3

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die dritte Version ihres Fragen- und Antworten-Katalogs zur Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) veröffentlicht. Das LAGA-Papier ist mittlerweile von 47 auf 94 Seiten angewachsen, was auf häufig gestellte Fragen und neue Erkenntnisse hinweist. Neu sind u. a. Empfehlungen für den Inhalt von Prüfzeugnissen und der Dokumentation im Rahmen der Güteüberwachung. Der Katalog soll dazu beitragen, die Rechtssicherheit für alle Beteiligten - von Recyclingunternehmen bis hin zu Anwendern von Ersatzbaustoffen - zu erhöhen, indem die komplizierte Materie der EBV deutlicher erläutert wird. Abrufbar sind die Hinweise unter <http://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen.html>.